

Bestehende Programme für die Sanierung von Wohnhäusern und die Verbesserung der Wohnqualität und des Wohnumfeldes

Programm	förderfähige Maßnahmen	Förderart	Bemessungsgrundlage	Bindungen	Antragstellung/Beratung	Anmerkungen
Wohnungsbauprogramm des Landes NRW - Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen	- Schaffung von selbständig zugänglichen Wohnungen durch Umbau zur Anpassung an die heutigen Wohngewohnheiten (z. B. Rückbau durch Zusammenlegung) aber auch Umwandlung von Nichtwohnräumen, Ausbau von Dachgeschossen und Aufstockung - Gestaltung privater Haus- und Hofflächen - städtebaulich bedingter Mehraufwand bei Wohngebäuden, die von besonderem städtebaulichen Wert sind und in einem Stadt-erneuerungsgebiet liegen, ein Denkmal sind oder in einem Denkmalbereich liegen	öffentlich oder nichtöffentliche Baudarlehen, die zunächst zinslos sind und mit 1 v. H. jährlich getilgt werden	- Anzahl und Fläche der neu gewonnenen Wohneinheiten bzw. Grundstücksfläche - Mindestausbaukosten von 600 € pro Quadratmeter Wohnfläche	- bei 100 %iger Förderung Besetzungsrecht - Belegungsbindung - Mietpreisbindung - die Wohnungen unterliegen der Ausgleichsabgabe nach dem AFWoG	Abteilung Bauförderung und Wohnen, Team Wohnungsbauförderung	
- Förderung der Modernisierung von Wohnraum	- Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnungszuschnitte, des Schallschutzes, der Sanitär- und Elektroinstallationen - Verbesserung des Wärmeschutzes - Einsparung von Heizenergie - Verbesserung des Wohnumfeldes	Darlehen aus nichtöffentlichen Mitteln 15 Jahre zinslos, danach max. 6 v. H., 4 % Tilgung jährlich	Das Darlehen beträgt bei Kosten von 150 – 920 € je Quadratmeter Wohnfläche 60 v. H. der anerkannten förderfähigen Kosten.	- Belegungsbindung - Mietpreisbindung	wie vor	
- Förderung von baulichen Maßnahmen in hoch verdichteten Sozialwohnungsbeständen der 60er und 70er Jahre in Verbindung mit integrierten Bewirtschaftungskonzepten	- Neugestaltung von Eingangsbereichen (z. B. Einbau von Portierlogen) - Umbau von Wohnungen zu Gemeinschaftsräumen - Verbesserung der Erschließung - Einbau von Aufzugsanlagen	Darlehen aus nichtöffentlichen Mitteln	Das Darlehen beträgt 40 v. H. der als förderfähig anerkannten Ausgaben.	Die bestehenden Mietpreis- und Belegungsbindungen werden durch diese Förderung nicht verlängert.	Abteilung Bauförderung und Wohnen, Team Wohnungsbauförderung	Förderungsvoraussetzung: „Integriertes Bewirtschaftungskonzept“ - Bezugsfertigkeit vor dem 01.01.80 - Im Zeitpunkt der Bewilligung müssen die Wohnungen noch <u>mindestens 5 Jahre</u> den öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegen.

Programm	förderfähige Maßnahmen	Förderart	Bemessungsgrundlage	Bindungen	Antragstellung/Beratung	Anmerkungen
Städtebauförderung - Ziffer 9.24 Sicherung und Stärkung der Innenstädte sowie hoch verdichteter Wohnviertel - Ziffer 13 Sicherung und Erhalt des historischen Erbes/von Baudenkmalern - Ziffer 19.14 Maßnahmen in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf (in Wuppertal lediglich Ostersbaum)	• attraktivitätssteigende und zentrenstärkende Maßnahmen im privaten Bereich, vor allem Fassadenverbesserungen • Rückgewinnung von Stadträumen für Bewegung, Spiel und Sport • denkmalbedingte Mehrkosten für die Erhaltung und Renovierung von Fassaden und Dachflächen • städtebaulich bedingte Mehrkosten: Sicherung der Wohnnutzung oder Umnutzung zu Wohnraum • Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie von Außenwänden und Dächern	• Zuschüsse, Eigenbeteiligung des Privaten mind. 50 v. H. • Zuschüsse gemäß Fördersatzerslass • Zuschüsse, Eigenbeteiligung des Privaten mind. 50 v. H. • Zuschüsse als Ergänzung zur Wohnungsbau- oder Modernisierungsförderung • Zuschüsse, Eigenbeteiligung des Grundstückseigentümers mind. 50 v. H.	• max. 30 € je qm gestalteter Fläche • Ausgaben für Grunderwerb, Freilegung, Baureifmachung, Erschließung, Herrichtung und Erstaussstattung • max. 50 v. H. der Investitionskosten • max. Zuschusswert der Darlehensförderung für einen vergleichbaren Neubau • max. 30 €/qm gestalteter Fläche	• 10-jährige Zweckbindungsfrist • 20 Jahre Zweckbindung • 20-jährige Zweckbindungsfrist • 20-jährige Zweckbindungsfrist • Mietpreisbindung • 20 Jahre Zweckbindung • öffentlicher Zugang, mindestens jedoch für die Mieter	Koordinierungsstelle Städtebauförderung Geschäftsstelle 100 Koordinierungsstelle Städtebauförderung Geschäftsstelle 100/103.14 (Herr Lutterbeck) Koordinierungsstelle Städtebauförderung Geschäftsstelle 100 Koordinierungsstelle Städtebauförderung Geschäftsstelle 100/ Stadteilbüro Ostersbaum	• Satzung erforderlich • Satzung erforderlich • Anerkennung des Stadtteils durch das Land • Satzung erforderlich In allen Fällen der Städtebauförderung ist grundsätzlich die finanzielle Beteiligung der Stadt erforderlich; der Ersatz kommunaler Eigenanteile durch Investoren kann im Einzelfall ganz oder teilweise zugelassen werden. Die Richtlinien gelten bis 31.12.02.
Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen (REN)	z. B. - Anlagen zur Verwertung von Abwärme - regeltechnische Einrichtungen - Wärmepumpen - Biogasanlagen usw.	Zuschüsse oder zinsgünstige Kredite	unterschiedliche Fördersätze je nach Maßnahme	-	• Landesinstitut für Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen, Außenstelle Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund • Die Richtlinien sind auch bei der Abteilung für Bauförderung und Wohnen, Team Wohnungsbauförderung erhältlich.	
Wohnungsbauförderung – Bund KfW-Programme	• erneuerbare Energien • Solarstromanlagen • Maßnahmen zur CO²-Minderung • CO²-Gebäudesanierung	• zinsgünstige Festzinskredite • in der Regel 3 tilgungsfreie Anlaufjahre	bis zu 100 % der Investitionskosten	-	• Kreditanstalt für Wiederaufbau, Palmengarten 5-9, 60325 Frankfurt über Kreditinstitute • Die Richtlinien sind auch bei der Abteilung für Bauförderung und Wohnen, Team Wohnungsbauförderung erhältlich.	